

Beschluss

AZ: BSchK/15/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

In dem Schiedsverfahren

- Antragsteller und Beschwerdegegner –
gegen

- Antragsgegner und Beschwerdeführer –
wegen Anfechtung von Beschlüssen

hat die Bundesschiedskommission am 21. Oktober 2017 beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss der Landesschiedskommission
Niedersachsen vom 1. Juli 2017 wie folgt abgeändert:**

„Der Schiedsantrag ist unbegründet.“

Gründe:

I.

1. Im Landesverband Niedersachsen(i. F. „Landesverband“) besteht als Organ ein Landesaus-
schuss, dem unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände angehören. Bis
zum Jahre 2015 war die Dauer der Wahlzeit der Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände
in der Satzung nicht geregelt. Auf Antrag des Kreisverbands Hildesheim hat der 5. Landespartei-
tag (1. Tagung) durch Beschluss vom 07./08.02.2015 in die Landessatzung eine Bestimmung
eingefügt, nach der § 4 Absatz 9 der Landessatzung für den Landessausschuss *entsprechend* gilt.
§ 4 Absatz 9 der Landessatzung hat folgenden Wortlaut:

„(9) Die Wahlperiode eines Landesparteitages beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit von Delegier-
ten und Ersatzdelegierten besteht für die ganze Wahlperiode des Landesparteitages. Die
Kreisverbände können in ihren Satzungen kürzere Amtszeiten festlegen. Nachwahlen oder
der Austausch einzelner oder aller Delegierten durch die Kreisverbände sind jederzeit mög-
lich.“

In der Antragsbegründung führte der antragstellende Kreisverband Hildesheim aus:

„Der Landessausschuss korrespondiert als Arbeits- und Meinungsbildungsgremium auf Lan-
desebene zum Landesparteitag und zum Landesvorstand. Deshalb sollte auch die reguläre
Amtszeit der gewählten Landessausschuss-Mitglieder zu den anderen Landesorganen korres-
pondieren.“

Zur Durchführung der Satzungsänderung fasste Landessausschuss in seiner Sitzung am
25.04.2015 folgenden Beschluss:

- „1. Die Amtszeit des aktuellen Landessausschusses und der aktuelle in den Landessausschuss
entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände endet mit der Sitzung am
25.04.2015.
 2. Alle Delegierten, die nach dem 08.02.2015 gewählt worden sind und alle Delegierten, die
explizit für die Wahlperiode 2015/2016 gewählt worden sind, sind Delegierte für die
neue Amtszeit des Landessausschusses und bleiben im Amt. Alle andere müssen neu ge-
wählt werden.
 3. Dazu wird der Delegiertenschlüssel anhand der Mitgliederzahlen am 31.12.2013 (Stich-
tag für den Landesparteitag dieser Wahlperiode) berechnet und ist Grundlage der Neu-
wahl der Delegierten.“
2. Am 6. März 2017 begann die Wahlperiode des 6. Landesparteitags. In der Folge berief der Lan-
desvorstand den Landessausschuss auf den 6. Mai 2017 zu seiner ersten Sitzung in der Wahlpe-
riode des neuen Landesparteitags ein. Der den Delegierten mit der Einladung übermittelte Ta-
gesordnungsvorschlag sah u. a. die Tagesordnungspunkte „Wahl eines Präsidiums“, „Ausschrei-

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

bung einer halben Stelle für Öffentlichkeitsarbeit“ und „Wahl eines Landesausschussmitglieds in das Wahlbüro“ vor.

Delegierte des Kreisverbands Region Hannover wurden zu dieser Sitzung nicht eingeladen, weil dieser Kreisverband für die neue Wahlperiode des Landesausschusses noch keine Delegierten gewählt hatte. An der Sitzung des Landesausschusses nahmen Delegierte des Kreisverbands Region Hannover nicht rede- oder stimmberechtigt teil. Der dies dokumentierende Bericht der Mandatsprüfungskommission blieb vom Landesausschuss unbeanstandet.

In der Sitzung wurde ein Präsidium gewählt, die Wahl eines Präsidiumsmitglieds wurde mit Rücksicht darauf, dass der Kreisverband Region Hannover noch nicht im Landesausschuss vertreten war, zurückgestellt. Weiter wurde ein Landesausschussmitglied in das Wahlbüro gewählt. Die im Tagesordnungsvorschlag angekündigten Beschlüsse wurden gefasst.

II.

1. Der Antragsteller gehörte dem Landesausschuss als Delegierter des Kreisverbands Region Hannover in der Wahlperiode 2015/2016 an. Er ficht „die Landesausschusssitzung [am 6. Mai 2017] und die ... Personalentscheidungen“ an. Sachgerecht ist der Schiedsantrag dahingehend auszulegen, dass die von dem Landesausschuss in dieser Sitzung vorgenommenen Wahlen und sämtliche gefassten Beschlüsse angefochten werden. Der Antragsteller ist der Auffassung, er und die übrigen für die Wahlperiode 2015/2016 gewählten Delegierten des Kreisverbands Region Hannover hätten zu der Landesausschusssitzung eingeladen werden müssen und an ihr stimmberechtigt teilnehmen dürfen. Weil dies nicht geschehen sei, seien angefochtene Wahlen und Beschlüsse ungültig.
Der Antragsteller räumt allerdings ein, dass bis zum Beginn der Landesausschusssitzung keine neuen Delegierten des Kreisverbands Region Hannover gewählt wurden. Dies sei aber nicht dem Kreisverband, sondern dem Landesvorstand „schuldhaft“ zuzurechnen, denn dieser habe die Sitzung des Landesausschusses auf „eben diesen“ Tag festgelegt, an dem in Hannover Delegierte für den Landesausschuss gewählt werden sollten. Jedenfalls hätte der Landesverband den Hannoveraner Delegierten eine „Dehnfrist“ zur Ausübung des Mandats über die Wahlzeit hinaus einräumen müssen. Der Antragsteller rügt auch, dass die Entscheidung über die Nichtberücksichtigung der („alten“) Hannoveraner Delegierten durch den Landesvorstand getroffen worden sei und dieser damit Entscheidungen über die personelle Zusammensetzung eines Organs getroffen habe, das ihm eigentlich übergeordnet sei. Der „Ausschluss“ der Hannoveraner Delegierten habe auch Einfluss auf den Beratungsverlauf und die Abstimmungen gehabt.
2. Der Antragsgegner ist dem Schiedsantrag entgegengetreten. Er vertritt die Auffassung, die (früheren) Hannoveraner Delegierten seien zu Recht nicht zu der Landesausschusssitzung eingeladen worden. Eine irgendwie geartete „Dehnfrist“ für eine Ausübung von Delegiertenmandaten über die Wahlzeit hinaus gäbe es in der LINKEN nicht. Im Übrigen sei die erste Landesausschusssitzung in der neuen Wahlperiode des Landesparteitags schon für April 2017 geplant gewesen. Schon bis zu diesem Zeitpunkt hätte der Kreisverband Region Hannover neue Delegierte zum Landesausschuss wählen müssen. Dass er es nicht getan hätte, läge allein in seinem Verantwortungsbereich. Die Antragsgegnerin hat sich darüber hinaus eine von dem – nicht Verfahrensbeteiligten – Landesgeschäftsführer an die Landesschiedskommission vom 29.06.2017 zu eigen gemacht, in der dieser dem Schiedsantrag entgegentritt und die Gültigkeit der in der Landesausschusssitzung vorgenommenen Wahlen und gefassten Beschlüsse verteidigt. Die Landesschiedskommission hat diese Stellungnahme explizit nicht zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht, obwohl der Antragsgegner sie ausdrücklich in seinen Vortrag inkorporiert hat.
3. Die Landesschiedskommission hat dem Schiedsantrag stattgegeben. Ihr Beschluss hat folgenden Wortlaut:

„Dem Antrag ... wird stattgegeben. Die LA-Sitzung muss wiederholt werden. Die Beschlüsse sind nichtig.“

4. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit seiner als „Widerspruch“ bezeichneten Beschwerde.

Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen. Der Kreisverband Region Hannover habe ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt, seine Delegierten zu wählen, zumal schon im *Dezember 2016* ein erster Termin für die konstituierende Sitzung des Landesausschusses im *April 2017* in Aussicht genommen gewesen sei. Sie wirft der Landesschiedskommission eine Entscheidung *contra legem* und Verfahrensfehler vor.

Einen zugleich gestellten Antrag, im Wege der vorläufigen Maßnahme (§ 14 der Schiedsordnung) die Wirkungen des Schiedsspruchs einstweilen auszusetzen, hat der Antragsteller zwischenzeitlich zurückgenommen.

III.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Beschwerde ist zulässig.

Der Landesausschuss war im ersten Rechtszug Verfahrensbeteiligter und er ist durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert.

IV.

Die Beschwerde ist auch begründet. Die Landesschiedskommission hätte den Schiedsantrag zurückweisen müssen. Sowohl die vom Landesausschuss in der streitgegenständlichen Sitzung vorgenommenen Wahlen, als auch die gefassten Beschlüsse sind rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Zu Recht hat der Landesausschuss den für die abgelaufene Wahlperiode gewählten Delegierten des Kreisverbands Region Hannover in seiner Sitzung am 6. Mai 2017 das Stimmrecht verweigert.
 - a) Das Mandat der für die abgelaufene Wahlperiode gewählten Delegierten war beendet. Maßgeblich für Beginn und Ende der Delegiertenmandate der Kreisverbände ist § 4 Absatz 9 der Landessatzung in der Fassung vom 07./08.02.2015. Danach sind die Vorschriften der Landessatzung über die Wahlperiode des Landesparteitags entsprechend auf die Wahlperiode der gewählten Delegierten des Landesausschusses anzuwenden. Der Bedeutungsgehalt der Regelung ist aber nicht in jeder Hinsicht eindeutig.
 - aa) In § 4 Abs. 9 Satz 2 LS ist bestimmt, dass die Amtszeit von Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesparteitages für dessen ganze [zweijährige; § 4 Abs. 9 Satz 1 LS] Wahlperiode besteht. Die „entsprechende“ Anwendung dieser Norm auf den *Landesausschuss* lässt allerdings wenigstens zwei unterschiedliche Auslegungen zu. Sie kann einmal dahingehend auszulegen sein, dass auch das Mandat der Delegierten zum Landesausschuss für *dessen* ganze, zweijährige Wahlperiode besteht, die freilich bei dieser Auslegung nicht zwingend mit der Wahlperiode des Landesparteitags kongruent sein müsste. Sie kann aber auch dahingehend ausgelegt werden, dass mit entsprechender Anwendung der Vorschriften für den Landesparteitag erreicht werden sollte, dass die Wahlperiode des Landesausschusses der des Landesparteitags entspricht. Die Bundesschiedskommission gibt wegen der Entstehungsgeschichte der Norm letzterer Auslegung den Vorzug. Aus der Begründung der Antragsteller für die Satzungsänderung, auf der die auszulegende Norm beruht, ergibt sich zweifelsfrei, dass eine Anpassung der Wahlperioden der Organe des Landesverbands intendiert war. Auf dieser Auslegung beruht auch der Beschluss des Landesausschusses vom 25.04.2015.

Danach war die Wahlzeit der für die Amtsperiode 2015/2016 gewählten Delegierten des Landesausschusses mit dem Zusammentritt des 6. Landesparteitags zu seiner 1. Tagung am 6. März 2017 beendet.

- bb) Auch, wenn man der Auffassung ist, dass der Wille des antragstellenden Kreisverbands Hildesheim im Text der letztlich vom Landesparteitag beschlossenen Norm seinen Ausdruck nicht zweifelsfrei gefunden hätte, so bleibt jedenfalls die Beschränkung der Wahlzeit der Delegierten auf einen Zeitraum von zwei Jahren (§ 9 Abs. 4 Satz 1 LS). Auch danach war das Mandat der Delegierten des Kreisverbands Hannover zum Landesausschuss in der streitgegenständlichen Sitzung am 6. Mai 2017 abgelaufen, denn sie wurden am 5. April 2015 gewählt.
- b) Weder das Satzungsrecht der LINKEN, noch das allgemeine Vereins- und Verbandsrecht kennen einen Grundsatz der Fortführung von Ämtern und Mandaten über das Ende der Wahlzeit hinaus. Dies bedürfte einer ausdrücklichen satzungsrechtlichen Regelung, die im Satzungsrecht der LINKEN nicht enthalten ist. Nur ganz ausnahmsweise räumt die Rechtsprechung Vereinsorganen, deren Amtszeit abgelaufen ist das Recht ein, noch bestimmte Einzelfunktionen wahrzunehmen, z. B. dem Vereinsvorstand, eine (Mitglieder-) Versammlung zur Wahl seiner Nachfolger einzuberufen,
- so z. B. Kammergericht Berlin, Urteil vom 13.7.1971, Az. 1 W 1305/71,
Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 18.4.1985, Az. 2 Z 100/84,
- Damit wird aber nicht einmal der Vorstand zu einer allgemeinen Fortführung der Geschäfte ermächtigt, Delegierte schon im Hinblick auf die unterschiedliche Aufgaben- und Funktionsbestimmung erst recht nicht. Im Gegensatz zur Auffassung des Antragstellers und der Landesschiedskommission gibt es also in der LINKEN, soweit nicht ausdrücklich abweichende satzungsrechtliche Regelungen bestehen, keine irgendwie geartete „Dehnfrist“. Es liegt vielmehr im Verantwortungsbereich jedes Gebietsverbands selbst, dafür zu sorgen, dass seine Delegierten für die Organe übergeordneter Gebietsverbände rechtzeitig gewählt werden.
2. Auch die Rüge des Antragstellers, die Beschlüsse über Ausschreibung einer Stelle und die Besetzung des Wahlkampfbüros seien nicht angekündigt gewesen, greift nicht durch. Die in der Sitzung des Landesausschusses am 6. Mai 2017 gefassten Beschlüsse waren sämtlich in der Einladung zur Sitzung angekündigt, und zwar die Stellenausschreibung unter Punkt 5 c, die Besetzung des Landeswahlbüros unter Punkt 6 und die Wahl des Präsidiums unter Punkt 2 der Tagesordnung. Bei dem sog. „Stimmrechtsentzug“ handelt es sich nicht um einen konstitutiven Beschluss des Landesausschusses, sondern um die *Feststellung*, dass die Delegierten des Kreisverbands Region Hannover nicht stimmberechtigt *sind*. Diese Feststellung wurde implizit im Rahmen der Mandatsprüfung getroffen. Das allgemeine vereinsrechtliche Ankündigungsgebot (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB), das im gesellschaftlichen Großverband auch für Organe gilt, in denen die Mitglieder nicht unmittelbar, sondern durch gewählte Delegierte an der Willensbildung des Verbands mitwirken, war gewahrt.
3. Hinsichtlich der Anfechtung der von dem Landesausschuss vorgenommenen Wahlen sind andere, als die unter 1. und 2. erörterten Rügen nicht erhoben worden; für die Bundesschiedskommission ist auch nichts erkennbar, was die Gültigkeit dieser Wahlen sonst in Frage stellen könnte.

Da die Landesschiedskommission dem Schiedsantrag rechtsfehlerhaft stattgegeben hat, war der Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Schiedsantrag zurückgewiesen wird. Der Beschluss erging einstimmig.